



Prot. Nr. PH/FL/SuG/32.01.29/48303

Bozen, 27. Januar 2015

Bearbeitet von:  
Insp. Dr. Franz Lemayr  
Tel. 0471 417 645  
Franz.Lemayr@schule.suedtirol.it

An alle Kindergartendirektorinnen im  
Deutschen Bildungsressort

An alle Schuldirektorinnen und  
Schuldirektoren im  
Deutschen Bildungsressort

## Rundschreiben Nr. 4/2015

### Übertritt von Kindern und Jugendlichen mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund von einer Bildungsstufe in die nächste

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor,

die Begleitung der Kinder und Jugendlichen beim Übertritt von einer Bildungsinstitution in die nächste und die rechtzeitige, umfassende Übermittlung der notwendigen Informationen sind wichtige Maßnahmen für erfolgreiche Bildungswege. Von herausragender Bedeutung ist die gute Gestaltung dieser Übergänge bei Kindern und Jugendlichen, die aufgrund einer Beeinträchtigung, einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung beim Lernen brauchen. Grundsätzlich sind dabei zwei Gruppen zu unterscheiden.

#### Kinder und Jugendliche mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz Nr. 104/1992

Laut den geltenden Bestimmungen erstellen die Kindergärten und Schulen für alle Kinder und Jugendlichen mit einer **Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund, welche Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz Nr. 104/1992 geben**, ein Funktionelles Entwicklungsprofil (FEP). Die Informationsweitergabe bleibt bei diesen Kindern und Jugendlichen **unverändert**:

- Beim Übertritt von einer Bildungsstufe in die nächste wird das Funktionelle Entwicklungsprofil (FEP) von den Kindergärten oder Schulen, dem Südtiroler Sanitätsbetrieb und den Erziehungsberechtigten gemeinsam aktualisiert und spätestens innerhalb 15. März den Erziehungsberechtigten für die Weiterleitung an die nachfolgende Bildungsinstitution übergeben.
- Die Organisation der Übertrittsgespräche liegt in diesen Fällen in der Verantwortung der abgebenden Bildungsinstitution.

#### Kinder und Jugendliche mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz Nr. 170/2010 aufgrund eines klinischen Befundes

Der Kindergarten übermittelt bei diesen Kindern die Informationen in der gleichen Weise, wie es für die Kinder mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz Nr. 104/1992 vorgesehen ist.

Für die **Schulen gilt hingegen ab sofort folgende Vorgangsweise**:

- Die Schuldirektion übergibt bis spätestens **15. März** den Erziehungsberechtigten, deren Kinder im nachfolgenden Schuljahr die Schuldirektion wechseln, ein **Informationsschreiben** laut beiliegendem Muster.



- Der **Klassenrat erstellt** in Absprache mit der Familie einen **Abschlussbericht** zur Umsetzung des Individuellen Bildungsplans (IBP). Dieser Bericht zeigt neben einer abschließenden Bewertung der durchgeführten Maßnahmen und der erreichten Kompetenzen auch Möglichkeiten für eine Weiterarbeit auf.
- Der **Individuelle Bildungsplan**, der **Abschlussbericht** sowie der **aktuelle klinische Befund** werden **spätestens am Schulende** den Erziehungsberechtigten für die Weiterleitung an die neue Schuldirektion **übergeben**.
- Die **Übertrittsgespräche** werden bei Bedarf von der **aufnehmenden Schule organisiert**.

Der Abschlussbericht zum IBP wird von der Schule auch der Prüfungskommission für die staatliche Abschlussprüfung am Ende der Mittelschule vorgelegt.

Mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten können Kindergärten oder Schulen die oben genannten Dokumente und Informationsschreiben auch direkt der nachfolgenden Bildungsinstitution weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl  
Schulamtsleiter und Ressortdirektor

Anhang

Informationsschreiben für die Einschreibung in die nächste Schulstufe